Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 23. Juli 2026 (720 25 431)

Invalidenversicherung

Zwischenverfügung; Anordnung einer Zweitbegutachtung wegen unvollständiger Tonaufnahme bei einer psychiatrischen Verlaufsbegutachtung. Die von der IV-Stelle angeordnete neuerliche Begutachtung beim gleichen Experten erscheint in konkreten Einzelfall nicht mehr als ergebnisoffen.

Besetzung	Präsidentin Doris Vollenweider, Kantonsrichter Daniel Noll, Kantonsrichterin Anja Loosli Brendebach, Gerichtsschreiber Stephan Paukner
Parteien	**A.____**, Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Caroline Franz Waldner, Advokatin, Behindertenforum, Bachlettenstrasse 12, 4054 Basel gegen **IV-Stelle Basel-Landschaft**, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Beschwerdegegnerin
Betreff	Gutachten

A. A.____ meldete sich im Mai 2011 erstmals bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an. Nach Abklärung der beruflichen und medizinischen Verhältnisse, namentlich nach Einholung zweier psychiatrischer Gutachten bei Dr. B.____, FMH

Psychiatrie und Psychotherapie, vom 30. November 2011 sowie vom 3. Juli 2013, sprach ihm die IV-Stelle Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Januar 2014 gestützt auf eine Restarbeitsfähigkeit von 50% bei einem IV-Grad von 56% ab Dezember 2011 eine halbe IV-Rente zu.

B. Am 29. Dezember 2014 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf eine Verschlechterung seiner gesundheitlichen Verhältnisse ein zweites Mal bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle leitete in der Folge ein Revisionsverfahren ein. Nach Abklärung der gesundheitlichen Verhältnisse gestützt im Wesentlichen auf ein Verlaufsgutachten von Dr. B.____ vom 28. Januar 2016 hielt sie mit Mitteilung vom 10. Januar 2017 an einem unveränderten Rentenanspruch fest. Anfang Februar 2020 leitete sie erneut ein Revisionsverfahren ein, welches am 14. August 2020 ebenfalls mit der Mitteilung eines weiterhin unveränderten Anspruchs auf eine halbe IV-Rente abgeschlossen wurde.

C. Am 20. November 2023 ersuchte der Versicherte erneut um eine Erhöhung seiner IV-Rente. Nachdem ihm mit Vorbescheid vom 11. April 2024 ab Januar 2024 die Erhöhung der IV-Rente auf 60% einer ganzen IV-Rente in Aussicht gestellt worden war, wurde auf Einwand des Versicherten hin bei Dr. B.____ ein weiteres Verlaufsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses erging am 2. Mai 2025. Anlässlich der Exploration durch Dr. B.____ am 22. April 2025 wurde in der Zeit zwischen 12:14 Uhr und 13:44 Uhr die Anamnese während den ersten 24 Minuten versehentlich akustisch nicht aufgezeichnet. Vor dem Hintergrund, dass die Tonaufnahme des entsprechenden Verlaufsgutachtens somit mangelhaft war, ersuchte der Versicherte, vertreten durch Advokatin Laura Kunz, am 18. Juli 2025 darum, ein neues psychiatrisches Verlaufsgutachten bei einer anderen Fachperson als bei Dr. B.____ in Auftrag zu geben.

D. Die IV-Stelle erachtete in der Folge eine Wiederholung der Begutachtung ebenfalls als angezeigt, vertrat indessen die Auffassung, dass die Begutachtung wiederum durch Dr. B.____ durchzuführen sei. Daran hielt sie mit Zwischenverfügung vom 22. Oktober 2025 fest.

E. Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch Advokatin Laura Kunz, am 20. November 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte, es sei die IV-Stelle in Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung zu verpflichten, das psychiatrische Verlaufsgutachten an eine unabhängige Fachperson zu vergeben. Zusammenfassend liess er geltend machen, dass sein Anspruch auf eine unbefangene und formell korrekt durchgeführte Begutachtung bei einer Wiederholung der Begutachtung bei Dr. B.____ nicht gewährleistet sei. Ferner sei ihm die erneute Begutachtung bei Dr. B.____ krankheitsbedingt nicht zuzumuten.

F. Die IV-Stelle schloss mit Vernehmlassung vom 17. Dezember 2025 auf Abweisung der Beschwerde. Die Wiederholung des Gutachtens bezwecke einzig die Behebung des formalen Mangels, wonach die Tonbandaufnahme anlässlich der vorgängigen Verlaufsbegutachtung durch Dr. B.____ unvollständig ausgefallen sei. Dem Gutachter könne einzig vorgeworfen werden, diesen Mangel nicht umgehend bekannt gegeben zu haben. Dies ändere aber nichts daran, dass die Begutachtung auch bei einer umgehenden Bekanntgabe des Mangels nochmals bei Dr. B.____ wiederholt worden wäre. Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht glauben könne, dass es sich lediglich um ein technisches Problem gehandelt

habe, stelle keinen Grund dar, das Vertrauen in Dr. B.____ als Gutachter in objektiver Hinsicht in Frage zu stellen. Abgesehen von einem technischen Problem und dem daraus entstandenen formellen Mangel am Verlaufsgutachten von Dr. B.____ vom 2. Mai 2025 bestünden keinerlei Beanstandungen an der Begutachtung. Ein Wechsel des Gutachters sei deshalb nicht angezeigt.

G. Mit Replik vom 29. Dezember 2025 sowie Duplik vom 21. Januar 2026 hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren und an ihren bereits dargelegten Standpunkten fest.

H. Nachdem eine detaillierte Durchsicht des dem Gericht übermittelten Aktendossiers der IV-Stelle ergeben hatte, dass sich die unvollständige Tonaufnahme des gutachterlichen Interviews anlässlich der Exploration durch Dr. B.____ vom 22. April 2025 nicht im IV-Dossier befundet hat, holte das Gericht am 26. März 2026 diese Tonaufnahme bei der Beschwerdegegnerin nachträglich ein.

Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien ist soweit notwendig in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde des Versicherten vom 20. November 2025 ist demnach zumindest im Hauptpunkt (vgl. unten, Erwägung 5) einzutreten.

1.2 Gemäss § 1 Abs. 3 lit. g VPO entscheidet grundsätzlich die präsidierende Person der Abteilung durch Präsidialentscheid über Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000. Bei der vorliegend angefochtenen Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2025 handelt es sich um eine solche verfahrensleitende Verfügung im Sinne der genannten Bestimmung. Allerdings kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer des Gerichts zur Beurteilung übertragen, sofern sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Fall vor, weshalb die Angelegenheit mit verfahrensleitender Verfügung der Präsidentin des Kantonsgerichts vom 9. April 2026 der Dreierkammer des Gerichts zur Beurteilung überwiesen worden ist.

2.1 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 ATSG Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG).

2.2 Werden Einwände gegen die Person der Sachverständigen oder des Sachverständigen erhoben, gilt es, zwischen Einwendungen formeller und Einwendungen materieller Natur zu unterscheiden. Dabei zählen die vorstehend genannten gesetzlichen Ausstandsgründe nach Art. 36 Abs.1 ATSG zu den Einwendungen formeller Natur, weil sie geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der sachverständigen Person zu erwecken. Einwendungen materieller Natur können sich zwar ebenfalls gegen die Person der Gutachterin oder des Gutachters richten. Sie beschlagen jedoch nicht deren oder dessen Unparteilichkeit. Oft sind sie von der Sorge getragen, das Gutachten könne mangelhaft ausfallen oder jedenfalls nicht im Sinne der zu begutachtenden Person ein Ergebnis bringen. Solche Einwendungen sind in der Regel mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln. So hat beispielsweise die Frage, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, nichts mit Ausstandsgründen, sondern ausschliesslich mit der Frage der materiellen Beweiswürdigung zu tun. Die geltend gemachte fehlende Sachkunde einer Gutachterin oder eines Gutachters bildet ebenfalls keinen Umstand, der Misstrauen in die Unparteilichkeit der oder des Sachverständigen wecken würde. Vielmehr ist auch hier bei der materiellen Würdigung des Gutachtens in Betracht zu ziehen, dass eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht genügend sachkundig war (BGE 132 V 93 E. 6.5 mit Hinweis).

2.3 Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Art. 44 Abs. 2 ATSG ab, hat der Versicherungsträger gemäss Art. 7j Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegt kein Ausstandsgrund vor, so ist ein Einigungsversuch durchzuführen (Art. 7j Abs. 1 Satz 2 ATSV). Dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist in den Akten zu dokumentieren (Art. 7j Abs. 2 ATSV). Hält der Versicherer trotz Ablehnungsantrag an der oder dem vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch eine anfechtbare Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG).

3.1 Seit dem 1. Januar 2022 werden die Interviews in Form von Tonaufnahmen zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen, sofern die versicherte Person es nicht anders bestimmt (Art. 44 Abs. 6 ATSG). Diese Vorschrift wurde im Rahmen der "Weiterentwicklung der IV" in die Gesetzgebung aufgenommen. Hintergrund war unter anderem die in der Lehre und Politik geäusserte Kritik aufgrund von Qualitäts- und Fairnessbedenken bei der Begutachtung. Die Anpassung von Art. 44 ATSG war deshalb vom Gedanken des Gesetzgebers geprägt, die Qualität der Gutachten zu verbessern (CHRISTINA KÄMPF, Teil 3 Aufsätze – Die medizinische Begutachtung im Wandel, in: Ueli Kieser / Marc Hürzeler / Stefanie J. Heinrich [Hrsg.], JaSo 2021 - Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, 2021, S. 215, S. 221 f. und S. 224). Der Gesetzgeber mass namentlich der Bedeutung der Unabhängigkeit der involvierten Fachpersonen und der Überprüfung bzw. Überprüfbarkeit der Qualität deren Gutachten sowie der Transparenz grosse Bedeutung zu (AB 2019 N

108). Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Wichtigkeit des Vertrauens der Versicherten gegenüber den Gutachterpersonen. Langwierige Konflikte und Rechtsstreitigkeiten über die Frage, worüber bei der Begutachtung ganz genau gesprochen wurde, sollen seither durch Tonaufnahmen vermieden und Klarheit sowie Schutz auf beiden Seiten geschaffen werden. Durch das Festhalten des Inhalts der Interviews soll Transparenz und eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht sowie die Nachvollziehbarkeit der Gutachten verbessert werden. Bei allfälligen Streitigkeiten wird ein Zugriff auf das Gespräch ermöglicht. Die Tonaufnahme stellt mit anderen Worten eine Präventionsmassnahme dar, um einem allfälligen Missbrauch vorzubeugen. Dabei stellt sie ein geeignetes und kostengünstiges Mittel dar, durch welches im Konfliktfall sichergestellt werden kann, was im Gespräch zwischen der betroffenen Person und der Gutachterin oder dem Gutachter tatsächlich gesagt wurde (AB 2019 S. 805 f. und AB 2019 N 2199).

3.2 Dieses Interview nach Art. 44 Abs. 6 ATSG umfasst das gesamte Untersuchungsgespräch. Dieses besteht aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person (Art. 7k Abs. 1 ATSV). Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Durchführungsorgan vor der Begutachtung erklären, dass sie auf die Tonaufnahme verzichtet (Art. 7k Abs. 3 lit. a ATSV) oder bis 10 Tage nach dem Interview die Vernichtung der Tonaufnahme beantragen (Art. 7k Abs. 3 lit. b ATSV). Vor dem Interview kann sie gegenüber der IV-Stelle ihren Verzicht nach Art. 7k Abs. 3 lit. a ATSV widerrufen (Art. 7k Abs. 4 ATSV). Die Tonaufnahme ist von der oder dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen. Die Versicherungsträger haben in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass die technischen Vorgaben für Gutachtensaufträge einheitlich ausfallen. Die oder der Sachverständige hat dabei jeweils sicherzustellen, dass die Aufnahme des Interviews technisch korrekt erfolgt (Art. 7k Abs. 5 ATSV). Die Sachverständigen bzw. die Gutachterstellen haben ihre Tonaufnahmen in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten dem Versicherungsträger zu übermitteln (Art. 7k Abs. 7 ATSV). Bestreitet die versicherte Person die Überprüfbarkeit des Gutachtens, nachdem sie die Tonaufnahme abgehört und technische Mängel festgestellt hat, so versuchen das Durchführungsorgan und die versicherte Person, sich über das weitere Vorgehen zu einigen (Art. 7k Abs. 8 ATSV; vgl. hierzu auch Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI], gültig ab 1. Januar 2022, Rz. 3123 ff.). Können sich die versicherte Person und die IV-Stelle diesbezüglich nicht einigen, erlässt die IV-Stelle eine Zwischenverfügung (KSVI Rz 3127).

3.3 Nach der Rechtsprechung gelten für medizinische Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richterinnen und Richter vorgesehen sind. Demnach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Daher braucht für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, welche den Anschein der Befangenheit und die Gefahr von Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Entscheidend ist, ob das Ergebnis der Abklärung nach wie vor offen und nicht vorbestimmt erscheint. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung der Umstände darf allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Mit

Blick auf die zentrale Bedeutung, welche den medizinischen Gutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit der Gutachtenspersonen dabei ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 148 V 225 E. 3.4 und Urteile des Bundesgerichts vom 7. November 2022, 8C_150/2022, E. 8.2, sowie vom 22. Dezember 2009, 9C_893/2009, E. 1.2.1, je mit Hinweisen).

3.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zwischen einer zulässigen Vorbefassung und einer ausstandsrechtlich relevanten Voreingenommenheit zu unterscheiden. Der blosse Umstand, dass sich ein Sachverständiger bereits früher mit einer versicherten Person oder einem bestimmten medizinischen Sachverhalt befasst hat, begründet für sich allein noch keinen Ausstandsgrund. Ebenso wenig liegt eine unzulässige Vorbefassung bereits deshalb vor, weil ein Gutachter früher eine medizinische Einschätzung vorgenommen oder zu für die versicherte Person ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt ist. Erforderlich sind vielmehr zusätzliche objektive Umstände, welche zumindest den Anschein begründen, dass das Ergebnis einer erneuten Begutachtung nicht mehr offen erscheint (BGE 132 V 93 E. 7.2.2). Entscheidend ist mit anderen Worten, ob die erneute Begutachtung bei objektiver Betrachtung weiterhin als offener Erkenntnisprozess erscheint oder ob allfällige Anhaltspunkte bestehen, dass die oder der Sachverständige an einer bereits gebildeten Beurteilung festhalten wird. Massgebend ist somit nicht die frühere Befassung als solche, sondern die Frage, ob die erneute Beurteilung weiterhin als ergebnisoffen betrachtet werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 2015, 8C_212/2015, E. 3.3.2). Die Tonaufnahme des Interviews stellt in diesem Zusammenhang keine blosse technische Nebenbestimmung dar, sondern bezweckt insbesondere Transparenz und eine nachträgliche Kontrolle des zentralen Explorationsgesprächs. Ein technischer Mangel kann vor diesem Hintergrund deshalb ausstandsrechtlich dann relevant werden, wenn weitere objektive Umstände hinzutreten, welche Zweifel daran begründen, ob die erneute Begutachtung noch als unabhängiger und offener Erkenntnisprozess erscheint. Was die konkrete Frage der Anordnung einer Zweitbegutachtung wegen einer mangelhaften Tonaufnahme anlässlich einer psychiatrischen Begutachtung betrifft, hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in seinem Entscheid IV 2023/174 vom 17. April 2024 entschieden, dass die Wiederholung der Exploration beim selben Gutachter zu einem formalistischen Leerlauf führen würde. Dieser habe sein Gutachten auf der Basis einer unvollständigen Tonaufnahme erstellt und der IV-Stelle auch bereits eingereicht. Das gestützt auf ein nur unvollständig durch Tonaufnahmen abgedecktes Interview bereits erstellte Gutachten erwecke bei objektiver Betrachtung den Eindruck, dass der Gutachter seine Meinung vorgefasst und sich bereits ein Fachurteil gebildet habe. Unabhängig davon, was bei einem Zweittermin mit dem Versicherten besprochen würde, werde es ihm nach der allgemeinen Lebenserfahrung kaum möglich sein, seine vorangehende Beurteilung auszublenden. Eine erneute Begutachtung durch denselben Gutachter erscheine nicht mehr als ergebnisoffen und der Gutachter bei objektiver Betrachtung befangen. Er könne deshalb nicht mit einer Wiederholung der Begutachtung beauftragt werden. Zum gleichen Ergebnis gelangte das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen bereits in seinem Entscheid IV 2022/102 vom 31. Januar 2023. Diesem Entscheid lag der Sachverhalt zu Grunde, dass nicht nur eine unvollständige, sondern keinerlei Tonaufnahme erstellt worden war, obschon die versicherte Person auf die Tonaufnahme nicht verzichtet hatte. Der psychiatrische Gutachter hatte die IV-Stelle in der Folge über diesen Umstand nicht von sich aus darüber informiert, sondern hatte versucht, die versicherte Person zur Behebung des unmittelbar nach der Exploration festgestellten Fehlers zu einem Zweittermin einzubestellen.

Schon vor diesem Zweittermin war indessen die Konsensbeurteilung durchgeführt und das psychiatrische Teilgutachten ausgefertigt worden. Auch hier kam das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zum Schluss, dass die von der IV-Stelle angeordnete neuerliche Begutachtung bei derselben Abklärungsstelle unter diesen Umständen nicht mehr als ergebnisoffen erscheine und deshalb eine neue Begutachtung bei nicht vorbefassten Gutachterpersonen in Auftrag zu geben sei.

4.1 Erstellt und zwischen den Parteien unbestritten geblieben ist, dass im vorliegenden Fall die tontechnische Dokumentation des Explorationsgesprächs erst nach rund 24 Minuten einsetzt und somit der Beginn des Explorationsgesprächs versehentlich nicht aufgezeichnet worden ist. Dadurch, dass keine vollständige Tonaufnahme des Explorationsgesprächs von Dr. B.____ im Recht liegt, widerspricht dessen Gutachten vom 2. Mai 2025 den gesetzlichen Vorgaben, welche seit dem 1. Januar 2022 in Kraft sind. Dieses Gutachten ist damit, wie auch die Beschwerdegegnerin anerkannt hat, formell mangelhaft. Dieser Mangel hätte dadurch behoben werden können, dass der Beschwerdeführer im Sinne einer einvernehmlichen Lösung mit der Beschwerdegegnerin (Art. 7k Abs. 8 ATSV) im Nachhinein auf die Tonaufnahme verzichtet hätte (vgl. auch Art. 7k Abs. 3 ATSV). Ein solcher Verzicht auf die zuvor nur unvollständig erstellt Tonaufnahme, welcher mit Blick auf den Wortlaut von Gesetz und Verordnung grundsätzlich im Belieben der versicherten Person steht, ist jedoch weder dargetan noch ergeben sich hierfür allfällige Hinweise aus den Akten. Unbestritten geblieben ist deshalb auch zu Recht, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Wiederholung der psychiatrischen Exploration hat.

4.2 Strittig ist damit einzig, ob diese Wiederholung erneut durch Dr. B.____ vorzunehmen ist. Dass der formelle Fehler in Form einer unvollständigen Tonaufnahme behoben worden wäre, indem zu Beginn der Tonaufnahme oder spätestens an dessen Ende durch den psychiatrischen Experten auf dieses Versehen eingegangen worden wäre und dem Versicherten in diesem Zusammenhang zumindest Gelegenheit eingeräumt worden wäre, wichtige Punkte des zuvor nicht aufgezeichneten Anamnesegesprächs noch einmal zu wiederholen, ist entgegen der im zuvor erwähnten Präjudiz IV 2022/102 des Versicherungsgerichts St. Gallen vorgelegenen Sachlage nicht ersichtlich. Ebenso wenig geht aus den in den Akten liegenden unvollständigen Tonaufnahmen von Dr. B.____ hervor, dass sich der Versicherte mit einem späteren Beginn der Tonaufnahme oder zumindest mit einer allfälligen Zusammenfassung der wesentlichen Punkte des bisherigen Interviews durch den Gutachter echtzeitlich einverstanden erklärt hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass Dr. B.____ nachweislich Kenntnis von der mangelhaften Tonaufnahme hatte. In der Tonaufzeichnung selbst ist jedenfalls klar zu hören, wie der Experte das mangelhafte Tonaufzeichnungsinstrumentarium kritisiert und anmerkt, er habe die IV-Stelle schon mehrfach gebeten, funktionsfähiges Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Ausgangslage wäre zu erwarten gewesen, dass der Gutachter von sich aus – wenn nicht umgehend so doch spätestens bei der Übermittlung des Gutachtens – offengelegt hätte, dass es mit der Tonaufnahme Probleme gegeben hat. Darauf hat er jedoch verzichtet. Weder hat er die IV-Stelle im Rahmen seines ihr am 2. Mai 2025 übermittelten Gutachtens noch auf sonstige Art und Weise über diesen Umstand informiert (IV-Dok 193, 204).

4.3 Vor diesem Hintergrund würde eine Wiederholung der gutachterlichen Exploration durch Dr. B.____ im vorliegenden Fall zu einem formalistischen Leerlauf führen. Auch wenn sich der Streit lediglich um eine erneute Beurteilung desselben Sachverhalts dreht, erweckt dessen gestützt auf ein nur unvollständig durch Tonaufnahmen abgedecktes und abschliessend erstelltes Gutachten bei objektiver Betrachtung den Eindruck, dass sich der Experte bereits ein mehr oder minder feststehendes Fachurteil gebildet hat. Unabhängig davon, was bei einem neuen Explorationstermin mit dem Versicherten besprochen würde, dürfte es dem bisher involvierten Experten unter diesen Umständen jedenfalls nur bedingt möglich sein, seine formal mangelhafte Beurteilung gemäss dem von ihm eingereichten Gutachten vom 2. Mai 2025 vollständig auszublenden. Dies gilt umso mehr, weil dem psychiatrischen Experten ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum bei seiner Beurteilung zukommt, den es jeweils auszuüben gilt (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2021, 8C_202/2021, E. 4.2.3).

4.4 Die ausstandsrechtliche Problematik liegt im hier vorliegenden Fall nicht nur darin, dass derselbe Sachverständige die versicherte Person ein zweites Mal untersuchen soll. Entscheidend ist vielmehr die besondere Kombination der konkreten Umstände. Die erste Exploration wurde durchgeführt, obwohl die vorgesehene Tonaufnahme aus technischen Gründen nicht vollständig erstellt werden konnte. Dieser Umstand wurde weder transparent gemacht noch bei der Erstellung der Expertise berücksichtigt. Der Sachverständige fertigte gestützt auf eine formal mangelhafte Exploration ein vollständiges Gutachten an, nahm eine abschliessende fachliche Würdigung vor und unterzeichnete seine Expertise. Damit unterscheidet sich die vorliegende Konstellation wesentlich von Fällen, in welchen eine technische Störung während des laufenden Begutachtungsprozesses erkannt und die Exploration wiederholt wird, bevor eine abschliessende fachliche Beurteilung erfolgt. Wenn der Sachverständige trotz eines solchen Mangels die Expertise abschliesst und erst nachträglich eine Wiederholung der Exploration erforderlich wird, entsteht objektiv der Eindruck, dass die zweite Exploration nicht mehr vollständig offen erfolgt, sondern zumindest auch der nachträglichen Bestätigung einer bereits festgehaltenen fachlichen Einschätzung dienen soll. Ob eine mangelhafte Tonaufnahme allein einen Ausstandsgrund begründet, kann vor diesem Hintergrund offenbleiben. Ausschlaggebend ist hier die Verbindung mehrerer Faktoren: Der wesentliche Dokumentationsmangel, dessen fehlende Offenlegung und die bereits erfolgte Fertigstellung und Unterzeichnung des Gutachtens. Diese Konstellation unterscheidet sich damit auch von gewöhnlichen Ergänzungs- oder Verlaufsgutachten. Dort besteht regelmässig eine zulässige Vorbefassung, weil der Sachverständige seine frühere Einschätzung im Rahmen eines weiterhin offenen Verfahrens ergänzt oder überprüft.

4.5 Eine zweite Begutachtung durch Dr. B.____ erscheint nach dem Gesagten nicht mehr ergebnisoffen, so dass bei objektiver Betrachtung zumindest ein Anschein der Befangenheit entsteht. Die IV-Stelle ist daher in Aufhebung ihrer Zwischenverfügung vom 22. Oktober 2025 anzuweisen, die psychiatrische Verlaufsbegutachtung des Beschwerdeführers nicht mehr durch Dr. B.____ vornehmen zu lassen, sondern unter Berücksichtigung von Art. 7j ATSV eine neue psychiatrische Begutachtung in Auftrag zu geben.

5. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beantragt, die Wiederholung der Exploration an einen von drei von ihm konkret als unabhängig vorgeschlagene Fachpsychiater

zu vergeben, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden. Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist nur jenes Rechtsverhältnis zu beurteilen, zu welchem die Sozialversicherungsbehörde zuvor – hier in Form der Verfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2025 – vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist demnach ausschliesslich jenes Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Ausmass, als die Regelung dieses Rechtsverhältnisses den Parteianträgen des Beschwerdeverfahrens zufolge streitig ist (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 46). Insoweit bestimmt auch im vorliegenden Fall die Verfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2025 den beschwerdeweise weiterziehbaren Streitgegenstand. Dieser beschlägt ausschliesslich die erneute psychiatrische Exploration durch Dr. B.____, nicht aber die Vergabe dieser Begutachtung an eine andere medizinische Fachexpertin oder einen anderen Fachexperten. Die Wahl einer neuen Begutachtungsexpertin oder eines neuen Begutachtungsexperten bildet bei dem vorgenannten Ausgang des Beschwerdeverfahrens vielmehr Gegenstand der Weiterführung des Verwaltungsverfahrens, im Rahmen dessen die IV-Stelle die Begutachtungsperson unter Wahrung eines allfälligen Einigungsverfahrens nach Art. 7k Abs. 8 ATSV erstinstanzlich erneut festzulegen haben wird. Dies gilt umso mehr, weil es generell die Aufgabe der IV-Stelle und nicht des Gerichts ist, vorgängig zu prüfen, ob die oder der ausgewählte Sachverständige die Anforderungen zur Erstellung eines Gutachtens erfüllt (Art. 7m ATSV; vgl. auch Rz 3074 f. KSVI). Dem Beschwerdeführer steht somit keine Befugnis zu, die mit Verfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2025 in personeller Hinsicht noch nicht geregelte Wiederholung seiner formell mangelhaften Exploration vom 22. April 2025 bereits im Rahmen der vorliegenden Beschwerde richterlich festlegen zu lassen. Sein Rechtsbegehren, wonach die Wiederholung der Begutachtung an einen der drei von ihm bezeichneten Fachexperten zu vergeben sei, geht insofern über den hier im Streit stehenden Streitgegenstand hinaus. Das Kantonsgericht kann auf dieses Rechtsbegehren folglich nicht eintreten (BGE 118 V 313 f. E. 3b mit Hinweisen; ULRICH MEYER, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, in: BJM 1989 S. 25).

6.1 Es bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Da es sich vorliegend jedoch nicht um eine Leistungsstreitigkeit handelt, findet diese Kostenregelung keine Anwendung. Demnach sind keine Gerichtskosten zu erheben.

6.2 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Da der Beschwerdeführer obsiegende Partei ist, ist ihm eine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen. Seine Rechtsvertreterin hat in ihrer Honorarnote vom 10. Februar 2026 einen Aufwand im Umfang von acht Stunden und fünf Minuten geltend gemacht, was in Anbetracht der sich stellenden Rechtsfragen und des doppelt geführten Schriftenwechsels nicht zu beanstanden ist. Dasselbe gilt für die Auslagen im Umfang von pauschal Fr. 150.--. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Damit hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'170.85 (acht

Stunden und fünf Minuten à Fr. 250.--, zuzüglich Auslagen im Umfang von Fr. 150.--, ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen.

7.1 Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind – mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) – nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

7.2 Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 92 und Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, wird die Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2025 in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'170.85 zu bezahlen.